

Anhang zu den Statuten des Vereins Kultursee

Richtlinien für die Beitragsgewährung

I. Grundsätze

Zielsetzung und Grundsätze der Beitragsgewährung richten sich nach den Statuten des Vereins Kultursee. Gemäss den kantonalen Richtlinien unterstützt der Verein Kultursee Veranstaltungen bis zu einem Beitrag von maximal CHF 5'000.-. Für höhere Förderbeiträge ist das kantonale Kulturamt zuständig.

Die formalen Anforderungen an Gesuche richten sich nach diesen Richtlinien und können vom Vorstand ergänzt werden.

Der Verein Kultursee unterstützt Veranstaltungen, die in einer oder mehreren Mitgliedsgemeinden stattfinden.

Der Erhalt von Förderbeiträgen ist mit der Verpflichtung verbunden, das Label des Vereins Kultursee in Publikationen und PR-Auftritt der Veranstaltung miteinzubeziehen.

Bei möglichen Interessenkonflikten eines Vorstandmitgliedes hat dieses in den Ausstand zu treten.

II. Gesuchstellung und -bearbeitung

Die Gesuche an den Verein sind mind. zwei Monate vor dem ersten Veranstaltungstermin einzureichen.

Gesuche für Förderbeiträge sind mit dem offiziellen Antragsformular zu stellen. Dieses ist bei den Mitgliedsgemeinden, beim Sekretariat und auf der Vereins-Website als "Download" erhältlich.

Das Gesuchsformular hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben zum Gesuchsteller.
- Beschreibung der Veranstaltung mit Angaben zum Inhalt, Umsetzung und beabsichtigte Wirkung.
- Angaben zur Art und Weise der Durchführung, zu erwartende Besucherzahlen, Veranstaltungsort und Termin.
- Angaben zu den wichtigsten Beteiligten.
- Budget mit klaren Angaben, mit welchen Einnahmen und Ausgaben zu rechnen ist.
- Einzelantragsteller können in der Regel max. drei Anträge pro Jahr einreichen.

Die Gesuche sind beim Sekretariat einzureichen. Dieses bestätigt den Eingang, prüft den Antrag bezüglich Vollständigkeit und verlangt allenfalls zusätzliche Angaben oder Unterlagen. Das Sekretariat leitet den Antrag an die Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, zur Stellungnahme weiter.

Sobald die Stellungnahme der Gemeinde dem Beurteilungsgremium vorliegt, trifft dieses den definitiven Entscheid. Dieser wird vom Sekretariat an die Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet und den Gesuchsteller weitergeleitet.

Für die Auszahlung des Beitrages hat der Gesuchsteller bis spätestens drei Monate nach der Veranstaltung eine Abrechnung mit Angabe der Besucherzahlen einzureichen. In besonderen Fällen kann eine Vorauszahlung erfolgen.

Das Sekretariat überweist den Beitrag.

III. Beurteilungsgremium

Die Förderbeiträge werden durch den Vorstand beurteilt und gesprochen. Zur Beurteilung von Veranstaltungen kann der Vorstand Fachpersonen beiziehen.

IV. Beurteilungskriterien

Bei der Beurteilung werden der Bezug zum Ort, die inhaltliche und organisatorische Qualität, die regionale oder überregionale Ausstrahlung und die finanziellen Möglichkeiten in die Entscheidung miteinbezogen. Das Projekt ist politisch und religiös neutral und darf keinen ausgrenzenden Charakter haben.

Das Beurteilungsgremium kann in Ausnahmefällen Beiträge an Projekte sprechen, deren Förderung von der Gemeinde, in der die Veranstaltung stattfindet, abgelehnt worden ist. Diese Beiträge werden jener Gemeinde nicht angerechnet.

Nicht unterstützt werden im Allgemeinen:

- Veranstaltungen, die nicht öffentlich sind.
- Benefizkonzerte.
- kommerzielle Veranstaltungen in Restaurationsbetrieben.
- Organisationen, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben.
- Veranstaltungen, die gewinnorientiert sind oder ein hohes Potenzial für Eigenfinanzierungen aufweisen.
- Veranstaltungen, für die kein Eintritt erhoben oder nicht zu einer Kollekte aufgefordert wird.
- Veranstaltungen, für die keine Eigenleistungen und keine Leistungen Dritter erbracht werden.
- Veranstaltungen, die in keiner Mitgliedsgemeinde stattfinden.

V. Information der Gesuchsteller

Die Gesuchsteller werden schriftlich darüber informiert, ob ihre Veranstaltung unterstützt wird. Entscheide werden begründet und sind endgültig. Sie können nicht angefochten werden. Es wird keine weitere Korrespondenz geführt.

Diese Richtlinien wurden an der Gründungsversammlung vom 2. November 2009 genehmigt und treten ab sofort in Kraft. Die revidierten Richtlinien wurden an der Mitgliederversammlung vom 15. März 2017 genehmigt. Eine zweite Überarbeitung der Richtlinien wurde von den Vereinsmitgliedern am 14. Mai 2020 genehmigt.

Verein Kultursee
Marktstrasse 4
8280 Kreuzlingen

Tel. 071 677 62 08
info@kultursee.ch
www.kultursee.ch

Kreuzlingen, 15. Mai 2020